

Finanzordnung der Handwerkskammer Bremen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat in der Sitzung am 20. Dezember 2005 gemäß § 106 HWO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I, S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze vom 13. September 2005 (BGBl I, S. 2725) die nachfolgende Finanzordnung beschlossen:

Teil 1: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Finanzordnung regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Handwerkskammer.

(2) Richtlinien zur Ausführung der Finanzordnung werden von Präses und Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer erlassen. Soweit von der Handwerkskammer keine eigenen Richtlinien erlassen werden, erfolgt eine Orientierung an den Muster-Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts des DIHK-Arbeitskreises Doppik.

Teil 2: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

(1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan und die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Vorstand und Hauptgeschäftsführer legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Veröffentlichung der Wirtschaftssatzung erfolgt nach der Bekanntmachungsregelung der Satzung der Handwerkskammer Bremen.

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Handwerkskammer.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den Vorstand und den Hauptgeschäftsführer, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan mit Stellenübersicht und einen Finanzplan.

(2) Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Teil 3: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer einen Wirtschaftsplan auf. Der Erfolgsplan ist auszugleichen.

(2) Die Gliederung des Erfolgsplans erfolgt in Orientierung an Anlage I zum Muster-Finanzstatut des DIHK-Arbeitskreises Doppik.

(3) Im Erfolgs- und Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.

(4) Der Finanzplan ist in Form einer Kapitalflussrechnung oder nach Mittelherkunft und Mittelverwendung zu gliedern und aufzustellen. Die Gliederung der Kapitalflussrechnung erfolgt in Anlehnung an Anlage II zum Muster-Finanzstatut des DIHK-Arbeitskreises Doppik.

(5) Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.

(6) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

(1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 % des Betriebsaufwandes überschreitet.

(2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für die Genehmigung ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbständige Einrichtungen der Handwerkskammer, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieser Finanzordnung sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Handwerkskammer beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich Erfolgs- oder Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) Die Regelungen des § 2 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt.

Teil 4: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.

(3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.

(4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

(1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung um bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte um bis zu 10 v. H. der nachträglichen formlosen Genehmigung der Vollversammlung.

(3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.

(4) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

(5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten/dritten Geschäftsjahres.

Teil 5: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung, Inventar

(1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus dieser Finanzordnung nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Handwerkskammer vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem von der Verwaltung aufgestellten Kontenplan in Anlehnung an Anlage VI zum Muster-

Finanzstatut des DIHK-Arbeitskreises Doppik zu gliedern.

§ 14 Jahresabschluss, Rücklagen, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans- und Lagebericht

(1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 256 des Handelsgesetzbuches, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht auf.

(2) Der Jahresabschluss der Handwerkskammer besteht aus der Bilanz, der Erfolgs-, und der Finanzrechnung. Die Gliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Finanzrechnung erfolgt in Orientierung an die Anlagen III – V zum Muster-Finanzstatut des DIHK-Arbeitskreises Doppik.

(3) Um Schwankungen im Beitragsaufkommen auszugleichen, ist eine Ausgleichsrücklage anzusammeln, die höchstens 50 v. H. der Summe der Betriebsaufwendungen betragen soll. Daneben kann eine Liquiditätsrücklage in Höhe von höchstens 50 v. H. der Summe der Betriebsaufwendungen gebildet werden, die der Aufrechterhaltung einer ordentlichen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten dient. Sie ist Bestandteil der „anderen Rücklagen“.

(4) Die Bildung anderer Rücklagen ist zulässig.

(5) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2 bzw. 10 und 9 aufzunehmen.

(6) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Handwerkskammer im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und auf die erwartete Entwicklung der Handwerkskammer einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

§ 15 Controlling

(1) Die Handwerkskammer richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controlling-Systems. Ihre Ergebnisse sind dem Vorstand in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Handwerkskammer richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) ein.

Teil 6: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung

(1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.

(2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 wird von der nach § 106 Abs. 1 Nr. 7 HwO beauftragten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle durchgeführt. Die Rechnungsprüfungsstelle legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde und der Handwerkskammer vor.

(3) Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist neben § 28 der Satzung der Handwerkskammer Bremen insbesondere der Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben dem Rechnungsprüfungsausschuss unbenommen.

(4) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(5) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung.

Teil 7: Ergänzende Vorschriften

§ 17 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

(1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der Handwerkskammer ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans (Voranschlag), der Wirtschaftssatzung sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.

(4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.

§ 18 Nutzungen und Sachbezüge

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Handwerkskammer nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, auf Tarifvertrag oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 19 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Das gleiche gilt für die Beteiligung der Handwerkskammer an Unternehmen, sofern dadurch eine Dauerbeziehung der Handwerkskammer zu dem Unternehmen hergestellt werden soll.

§ 20 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Handwerkskammer darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 21 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Handwerkskammer darf Ansprüche nur
1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
 2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 22 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil 8: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

Die Finanzordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2006. Gleichzeitig tritt die Haushalts-, Kassenordnung (HKO) vom 10. Januar 1984 außer Kraft. Hiervon abweichend gelten die Vorschriften der Satzung und HKO in der letzten genehmigten Fassung für die davor liegenden Haushaltsjahre einschließlich der Rechnungsprüfung und Entlastung fort.

Die vorstehende Finanzordnung wurde durch den Senator für Wirtschaft und Häfen durch Bescheid vom 25. Januar 2006 genehmigt.

Bremen, 3. März 2006

.....gez. Feldmann.....
Feldmann
(Präses)

.....gez. Busch.....
Busch
(Hauptgeschäftsführer)